

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention
(Diagnosis, Counselling and Intervention)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 28.10.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention (Diagnosis, Counselling and Intervention) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung das Ablegen der fehlenden Leistungspunkte im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten, die Anrechnung von Berufspraxis im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten oder die Anrechnung von sonstigen außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kompetenzen:
 1. ¹Die fehlenden Leistungspunkte sind in Modulen aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zu erbringen. ²Die Prüfungskommission stellt dazu auf Antrag fest, welche Kompetenzen die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der /dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
 2. ¹Eine einschlägige Berufspraxis in Vollzeit im Umfang von mindestens 22 Wochen, die bei höchstens zwei verschiedenen Arbeitgebern absolviert wurde, ist im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten anzurechnen. ²Die Prüfungskommission stellt die Einschlägigkeit auf Grundlage eines schriftlichen Berichts des/der Studierenden, einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die fachliche Tätigkeit hervorgeht, sowie eines Validierungsgespräches fest. ³Das 25-minütige Validierungsgespräch wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ⁴Über das Validierungsgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Antragstellenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Validierungsgespräch ist bestanden, wenn von der Prüfungskommission das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird. ⁶Der Antrag für die Anrechnung von Berufspraxis ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu stellen.
3. Sonstige außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden von der Prüfungskommission auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise auf ihre Gleichwertigkeit mit

den Studienzielen eines Studiums der Sozialen Arbeit oder verwandter Studiengänge gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 geprüft; § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.“

3. In § 6 werden in Abs. 1 Satz 2 die Worte „die erbrachten Prüfungsleistungen und“ und Abs. 4 gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Teilzeitstudiums“ durch die Worte „berufsbegleitenden Studiums“ ersetzt.
5. Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention (Diagnosis, Counselling and Intervention) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
G.1	Biopsychosoziale Mehrfachbelastung als Gegenstand der Wissenschaften	Biopsychosocial multiple and complex needs as a topic of scientific discourses	3	5	SU	KI, 90 Min
F.1	Transdisziplinäre Zugänge zur Fallarbeit	Transdisciplinary approaches to case work	3	5	S	pLN; Fa ca. 15 Seiten
N.1.1	Beratungsstandards und Grundzüge der Beziehungsgestaltung	Standards of counselling and basics of relationship shaping	2	5	SU	Kol, 30 Min
N.1.2	Rechtlicher Rahmen für Beratung	Legal framework for counselling	2		SU	
G.2.1	Grundlagen der Diagnostik	Basics of diagnostic approaches	2	5	SU	StA ca. 15 Seiten
G.2.2	Entwicklung in Familie und Gemeinwesen	Development in family and community	2		SU	
F.2	Diagnose und Fallverstehen: Psychosoziale und biografisch-rekonstruktive Ansätze	Diagnosis and understanding of case work: Psychosocial and biographic-reconstructive approaches	3	5	S	pLN; Fal ca. 15 Seiten
N.2	Ethik und Beziehungsgestaltung in der Beratung	Ethics and shaping relationships in counselling	3	5	SU	pLNoN ³ Kol 20 Min
G.3	Klinische Psychologie: Störungsbilder und ihre Diagnose	Clinical psychology: disorders and their diagnosis	3	5	SU	KI, 60 Min
F.3	Wahlpflichtmodul: Praxis der psychosozialen Arbeit ⁴	Compulsory option module: Applied psychosocial work	3	5	Pr, Ü	pLNoN ³ , Fal ca. 15 Seiten oder mFd 20 Min
N.3	Beratung in schwierigen Beratungskonstellationen	Counselling in difficult counselling settings	3	5	SU	mP, 20 Min
G.4	Interventionsforschung	Science of intervention	3	5	SU	StA ca. 15 Seiten
F.4	Interventionen	Interventions	3	5	Ü	pLN, sIA ca. 15 Seiten
N.4	Normative Implikationen von Interventionen	Normative implications of interventions	3	5	SU	KI, 60 Min

1) Lfd. Nr.	2) Module ^{1,*)}	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
G.5	Forschungswerkstatt	Scientific workshop	3	5	Proj	PA ca. 15 Seiten
F.5/N.5	Masterseminar	Master' s seminar	4	10	S	Kol, 20 Min ³
G/F/N.6	Masterarbeit	Master's thesis	---	15		MA ca. 80 Seiten
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis sechstes Studiensemester):			45	90		

*) Die Module des Masterstudienganges gliedern sich in die Modulbereiche: Theoretische Grundlagen (G), Fallarbeit (F) und normatives Handeln (N).

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

⁴ Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog der Wahlpflichtmodule.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	mFd	Mündliche Falldarstellung	S	Seminar
Fa	Fallarbeit	mP	mündliche Prüfung	sIA	Schriftliche Interaktionsanalyse
Fal	Fallanalyse	PA	Projektarbeit	StA	Studienarbeit
Kl	Klausur	pLN	praktischer Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
Kol	Kolloquium	pLNoN	praktischer Leistungsnachweis ohne Note	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
		Proj	Projektstudium		